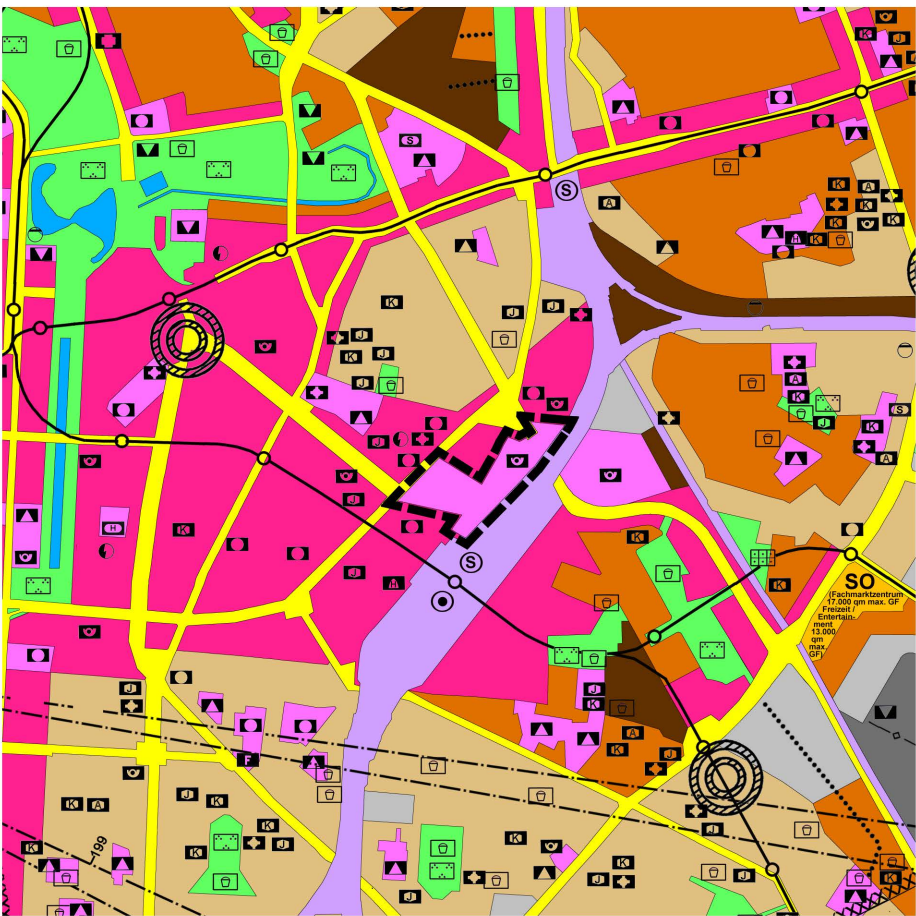
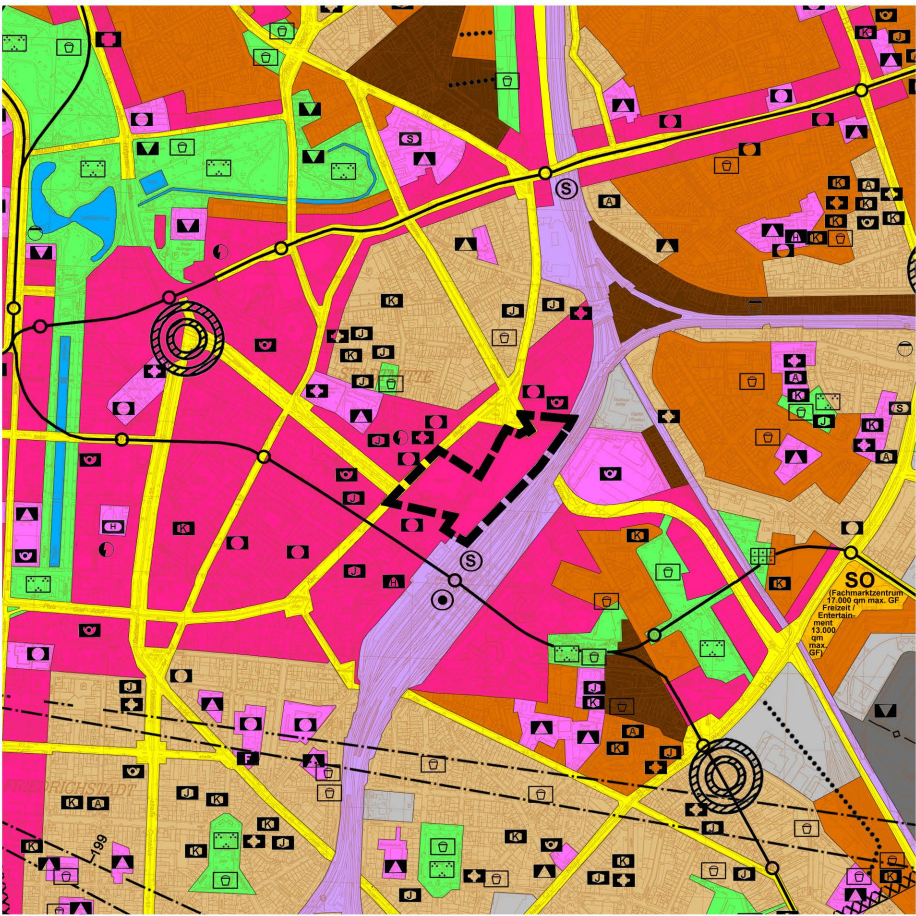




Bisherige Darstellung



Neue Darstellung

GRENZEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	Angefertigt: Düsseldorf, den	Dieser Plan ist durch Beschluss des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt am 61/12 - FNP - Düsseldorf, den	Die aufgrund des Beschlusses des Ratsausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt vom 61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Stadtgrenze	Wohnbaufläche	Fläche für den Gemeinbedarf	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Stadtbezirksgrenze	Besonderes Wohngebiet	Öffentliche Verwaltungen			
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	Gemischte Baufläche	Schulen	Der Oberbürgermeister Vermessungs- und Liegenschaftsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
	Dorfgebiet	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Mischgebiet	Kindergarten K Einrichtung der Jugendhilfe J z.B. J Einrichtung der Altenhilfe A			
	Kerngebiet	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Gewerbliche Bauflächen	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Gewerbegebiet	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen			
	Industriegebiet	Post			
	Sondergebiet (§ 11 Bau NVO) z.B.: Universität	Schutzbauwerk			
		Feuerwehr			
VERKEHR	VER - U. ENTSORGUNGSANLAGEN	LEITUNGEN	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Autobahnen und autobahn - ähnliche Straßen	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	oberirdisch z.B. E	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag	Oberbürgermeister
Autobahn A	Elektrizität	unterirdisch z.B. W			
Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	Gas	Hochspannungsfreileitung E			
Bundesstraße B	Fernwärme	Gasleitung G			
Landstraße L	Wasser	Wasserleitung W			
Kreisstraße K	Abfall	Mineralölproduktenleitung Ö			
Ruhender Verkehr	Abwasser	Äthylenleitung Ä			
Bahnanlagen		LAND - U. FORSTWIRTSCHAFT			
Bahnhof		Fläche für die Landwirtschaft			
S - Bahn - Haltestelle		Fläche für Wald			
Stadtbahn					
Stadtbahn - Haltestelle					
Fläche für den Luftverkehr					
Flughafen					
Segelfluggelände					
GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN		Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den	61/12 - FNP - Düsseldorf, den
Grünfläche	Wasserfläche	Zweckbestimmung: Hafen	Die Bezirksregierung Im Auftrag	Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister Stadtplanungsamt Im Auftrag
Parkanlage					
Dauerkleingärten					
Sportplatz					
Spielplatz					
Zeltplatz					
Badeplatz, Freibad					
Friedhof					
Festplatz					
Gehwegverbindung zwischen Grünflächen					
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN U.A.					
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts		Umgrenzung des Bauschutzbereichs gem. Luftverkehrsgesetz (bezogen auf Endausbau)			
Naturschutzgebiet		Umgrenzung des Fluglärmschutzgebietes gem. Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm v. 17.08.1998 Schutzzone A			
Landschaftsschutzgebiet		Grenzen des Fluglärmschutzbereichs aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) und der (Fluglärmschutzverordnung Düsseldorf - FluLärmDüsseldorfV) vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. 2011 S.502)			
Überschwemmungsgebiet		Tag - Schutzzone 1			
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone, z.B. II		Tag - Schutzzone 2			
Richtfunkstrecke mit Angabe der Bauhöhenbeschränkung in m ü. NN, 100 m beiderseits der eingezeichneten Achse		Nacht - Schutzzone			
		SONSTIGES			
		Umgrenzung des Sanierungsgebietes			
		Siedlungsschwerpunkt nach dem Landesentwicklungsprogramm - LEPro - vom 05.10.1989 und Rd. Erl. des Innenministers NRW vom 05.10.1976.			



Landeshauptstadt Düsseldorf

Flächennutzungsplan-änderung

Nr. 122

Nördlich Konrad-Adenauer-Platz

Stadtbezirk 1

Maßstab 1 : 20.000

Dieser Plan enthält Darstellungen nach § 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 22.11.2014 (BGBl. I S. 1748). Durch diesen Plan werden alle früheren Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes aufgehoben.